

S a t z u n g

der “Stiftung Jugendgästehaus Dachau“

Präambel

In der Stadt Dachau ist die Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus in besonderer Weise gegenwärtig. Die Gedenkstätte auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers ist ein eindrucksvolles Mahnmal für die verbrecherische Gewaltherrschaft des NS-Staates und zugleich ein wichtiger Ort historisch-politischer Bildung.

Angesichts der geschichtlichen Bedeutung und der menschlich-moralischen Dimension des begangenen Unrechts ist es eine fortwirkende Verpflichtung, gerade auch gegenüber den nachfolgenden Generationen die geschichtlichen Ereignisse wahrheitsgemäß darzustellen und zu vermitteln, die Erinnerung an die Leiden der Opfer lebendig zu erhalten, darüber hinaus aber auch einsichtig zu machen, in welchem Maße die Erfahrungen aus der NS-Zeit für unsere heutige Staats- und Gesellschaftsordnung bestimmend geworden sind und welche Verantwortung daraus für die Gestaltung einer menschenwürdigen Zukunft erwächst.

Der Freistaat Bayern, die Stadt Dachau und der Landkreis Dachau bekennen sich zu dieser geschichtlichen Verpflichtung und sind deshalb bestrebt, die Rahmenbedingungen für die in und in Verbindung mit der Gedenkstätte durch Schulen und außerschulische Träger geleistete historisch-politische Bildungsarbeit zu verbessern.

Zu diesem Zweck soll ein Jugendgästehaus in der Stadt Dachau errichtet werden, das insbesondere für Schulklassen und Jugendgruppen Möglichkeiten des mehrtägigen Aufenthalts in Dachau bietet. Solche Aufenthalte sollen nicht nur auf die Gedenkstätte und die damit verbundene Thematik bezogen sein. Das Haus soll auch für andere der Erziehung und Bildung junger Menschen dienende Nutzungsarten (z.B. internationale Jugendbegegnungen, Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalte, Tagungen von Jugendverbänden, Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer und Mitarbeiter

in der Jugendarbeit, kulturelle Veranstaltungen) zur Verfügung stehen und seinen Gästen insbesondere auch die Möglichkeit geben, die Stadt und den Landkreis Dachau in ihren Eigenarten und Schönheiten näher kennenzulernen.

Aufgrund dieser Erwägungen errichten der Freistaat Bayern, die Stadt Dachau und der Landkreis Dachau die “Stiftung Jugendgästehaus Dachau“ und geben ihr die nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen “Stiftung Jugendgästehaus Dachau“ und hat ihren Sitz in Dachau. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung ist als öffentliche Einrichtung dazu bestimmt, die Bildung und Erziehung junger Menschen zu fördern. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb eines Jugendgästehauses in der Stadt Dachau, das eingedenk der mit dem Namen der Stadt verbundenen geschichtlichen Ereignisse jungen Menschen Gelegenheit geben soll, in der Stadt Dachau zu verweilen, um die KZ-Gedenkstätte zu besuchen, ebenso aber auch die Stadt und den Landkreis kennenzulernen. Das Jugendgästehaus soll insbesondere dazu beitragen, eine dem Geist demokratischer Verantwortung verpflichtete Auseinandersetzung mit der Geschichte sowie Begegnung und Verständigung zwischen jungen Menschen aller Nationen zu ermöglichen und zu fördern.

- (3) Die Zweckbestimmung des Jugendgästehauses schließt die Durchführung und Förderung parteipolitischer und tagespolitischer Veranstaltungen aus. Eine dem Zweck der Stiftung entsprechende politische Bildungsarbeit im Sinne des Absatz 2 und der Präambel dieser Satzung wird davon jedoch nicht berührt. Das Nähere regelt eine Benutzungsordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus:

1. dem in beiliegendem Lageplan dargestellten Grundstück der Gemarkung Etzenhausen,
2. dem darauf zu errichtenden Gebäude des Jugendgästehauses mit allem Mobiliar; der Freistaat Bayern gewährleistet insoweit die Finanzierung der Kosten der erstmaligen Erstellung und Anschaffung;
3. den Ansprüchen gegen die Stifter auf regelmäßige Zuwendungen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs des Jugendgästehauses, der Kosten für Instandhaltung und Erneuerung des

Gebäudes und der Einrichtung sowie der sonstigen Aufwendungen der Stiftung, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig sind, soweit die anderweitigen Einnahmen der Stiftung dafür nicht ausreichen. Der Zuwendungsbedarf wird durch den jährlich vom Stiftungsvorstand zu beschließenden Haushaltsplan festgelegt; der Freistaat Bayern übernimmt davon 60 %, die Stadt und der Landkreis Dachau übernehmen je 20 %.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, insbesondere den regelmäßigen Zuwendungen der Stifter nach § 4 Nr. 3,
 2. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist unentgeltlich. Anfallende Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 7
Stiftungsvorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der für Angelegenheiten der Jugend zuständige oberste Beamte des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender,
 - der Oberbürgermeister der Stadt Dachau als stellvertretender Vorsitzender,
 - der Landrat des Landkreises Dachau,
 - ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können sich im Falle der Verhinderung durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt vertreten lassen. Dieser tritt insoweit in die Funktion des Vertretenen ein.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsvorstands teil, soweit dem Beirat gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung Mitberatungs-, Vorschlags- und Initiativrechte zustehen.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsplan (einschließlich des Stellenplans) und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 2. die Anstellung des Leiters des Jugendgästehauses und anderer ständiger Mitarbeiter der Stiftung,
 3. die Benutzungsordnung des Jugendgästehauses,
 4. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (4) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geführt. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsvorstands dringliche Anordnungen zu

treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Durch Beschluß des Stiftungsvorstands können Aufgaben der Geschäftsführung auch auf andere Mitglieder des Vorstands, auf Bedienstete der Stiftung oder auf besondere Beauftragte übertragen werden.

- (5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus je einem Vertreter
- der Katholischen Kirche in Bayern,
 - der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern,
 - des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
 - des Comité International de Dachau oder in dessen Vertretung der Lagergemeinschaft Dachau,
 - des Landesrats für Freiheit und Recht,
 - des Bayerischen Jugendrings,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Bayern,
 - des Landesverbands Bayern des Deutschen Jugendherbergswerks,
 - des Stadtrats der Stadt Dachau und
 - des Kreistags des Landkreises Dachau.

Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt und abberufen. Für jedes Mitglied soll auch ein Stellvertreter benannt werden.

- (2) Der Leiter des Jugendgästehauses nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teil. Auch die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an den Beratungen des Stiftungsbeirats teilnehmen oder einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.
- (3) Der Stiftungsbeirat hat das Recht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten rechtzeitig durch Anhörung beteiligt zu werden. Ihm ist insbesondere Gelegenheit zur Beratung und

Stellungnahme zu geben vor der Entscheidung des Stiftungsvorstands über

1. den Haushaltsplan der Stiftung,
2. die Bestellung des Leiters des Jugendgästehauses,
3. die Benutzungsordnung des Jugendgästehauses,
4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

In Personalangelegenheiten hat der Stiftungsbeirat ein Vorschlagsrecht. Im übrigen kann er jederzeit Anträge und Empfehlungen an den Stiftungsvorstand beschließen.

- (4) Der Stiftungsbeirat soll den Leiter des Jugendgästehauses in seiner Tätigkeit beraten und unterstützen.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere über die Arbeitsweise des Stiftungsbeirats regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsbeirat gibt; hilfsweise gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Leitung und Betriebsführung des Jugendgästehauses

- (1) Der Leiter des Jugendgästehauses hat insbesondere die Aufgabe,
 - die verschiedenen Funktionen des Jugendgästehauses zu koordinieren,
 - über Belegungen und eigene Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung der Betriebsführung (Abs. 2) zu entscheiden,
 - den Benutzern des Hauses mit Information und Beratung zur Seite zu stehen,
 - Führungen in der KZ-Gedenkstätte und Fachleute für andere Veranstaltungen zu vermitteln,
 - Verbindungen zu anderen Bildungsträgern und beteiligten Organisationen zu pflegen,

- für eine wirksame Darstellung der geleisteten Arbeit zu sorgen.
- (2) Im übrigen soll die Betriebsführung des Jugendgästehauses auf vertraglicher Grundlage dem Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e.V zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben, Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern oder aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses des Stiftungsvorstands an die Stadt Dachau oder den Landkreis Dachau. Dieser/diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 14
Inkrafttreten

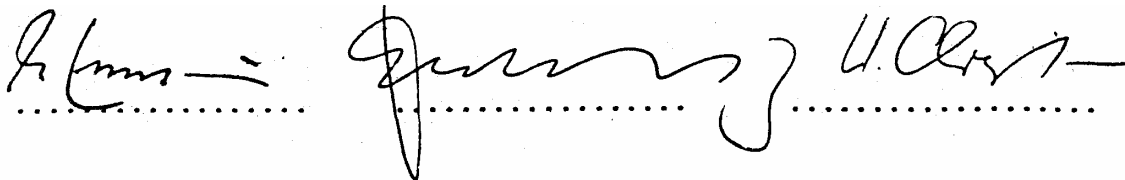
Die Stiftungssatzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

München, den 17. Dezember 1991

für den
Freistaat Bayern
Dachau

für die
Stadt Dachau

für den
Landkreis

Three handwritten signatures are written on a horizontal dotted line. The first signature on the left is a cursive signature, likely representing the Freistaat Bayern. The middle signature is also cursive and likely represents the Stadt Dachau. The signature on the right is a cursive signature, likely representing the Landkreis.